

**Öffentliche Ausschreibung**

**Bauernmarktmeile München**

**des Bayerischen Bauernverbandes**

**am 24.09.2023 in München**

Mit großer Vorfreude blicken wir auf die Bauernmarktmeile München 2023!

Auf dem großen Bayerischen Bauernmarkt haben Sie als Direktvermarkter die Möglichkeit Ihr breites, regionales und saisonales Sortiment an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Verkosten und Verkauf anzubieten. Der Termin für die Bauernmarktmeile München ist

**Sonntag, 24.09.2023, 10.00 - 17.30 Uhr**

Hauptveranstalter ist der Bayerische Bauernverband. Mitveranstalter ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Interessierte Direktvermarkter können die Anmeldeunterlagen mit detaillierten Informationen anfordern bei:

Bayerischer Bauernverband, Erzeugung und Vermarktung, Max-Joseph-Str. 9,  
80333 München oder per E-Mail: [bmm.muenchen@bayerischerbauernverband.de](mailto:bmm.muenchen@bayerischerbauernverband.de)

**Die Ausschreibung schließt am 09.05.2023**

## **Teilnahmevoraussetzungen der Bauernmarktmeile München 2023:**

1. Der Teilnehmer ist landwirtschaftlicher Unternehmer in Bayern im Sinne der folgenden Definition:

Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreicht. Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Wanderschäfferei und die Binnenfischerei. Die Teilnahme ist dem landwirtschaftlichen Unternehmen auch dann gestattet, wenn die Direktvermarktung in Form eines Gewerbes betrieben wird, soweit die nachfolgend genannten Zukaufgrenzen nicht überschritten werden.

2. Die landwirtschaftliche Direktvermarktung des Teilnehmers umfasst folgende Bereiche:

- a) Die über die Primärproduktion hinausgehende Lagerung, Aufbereitung, Bearbeitung und der Verkauf von auf einem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Verarbeitete Produkte gelten nur dann als Eigenerzeugnisse, wenn mindestens ein wertgebender Bestandteil (z.B. gemäß Lebensmittelbuch) im dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt worden ist. Die verkaufsfertigen Produkte werden unmittelbar an Endverbraucher, Großküchen, Gastronomiebetriebe oder an Wiederverkäufer abgegeben, die selbst unmittelbar Endverbraucher beliefern. Landwirtschaftliche Direktvermarktung schließt die Möglichkeit der Lohnverarbeitung der eigenen Erzeugnisse durch handwerkliche Verarbeitungsbetriebe ein, sofern die Erzeugnisse in Chargen getrennt von Erzeugnissen anderer Betriebe verarbeitet werden.
- b) Den Mitverkauf verkaufsfertiger Produkte anderer landwirtschaftlicher Direktvermarkter unter Angabe des Erzeugernamens.
- c) Werden verkaufsfertige Produkte angeboten, deren Herkunft nicht der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zuzuordnen ist, so darf der mit diesen Produkten erzielte Umsatz maximal 20% (bezogen auf den Gesamtumsatz der Direktvermarktung des Betriebes) betragen.

3. Zur Sicherung der Lebensmittelhygiene führt der Teilnehmer betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen in Anlehnung an die Hygieneleitlinie für Direktvermarkter oder vergleichbarer Leitlinien durch.

4. Der Teilnehmer verzichtet im Betrieb auf den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut.

5. Der Teilnehmer verzichtet auf die Ausbringung von industriellem, gewerblichem oder kommunalem Klärschlamm.